

# Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

---

**Nr. 1** **München, den 16. Januar** **2004**

---

Datum	Inhalt	Seite
8. 1.2004	Verordnung zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung allgemeine Rechtshilfe und in Zivil- und Handelssachen ..... 319-2-J	1
23.12.2003	Verordnung zur Änderung der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen technischen Dienst in der Verwaltungsinformatik ..... 2038-3-1-6-F	2

---

319-2-J

## Verordnung zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung allgemeine Rechtshilfe und in Zivil- und Handelssachen

Vom 8. Januar 2004

Auf Grund des § 1074 Abs. 3 der Zivilprozessordnung (BGBl III 310-4), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 4. November 2003 (BGBl I S. 2166), erlässt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

### § 1

In die Verordnung über die Zuständigkeit im allgemeinen Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland sowie im Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland in Zivil- und Handelssachen (Zuständigkeitsverordnung allgemeine Rechtshilfe und in Zivil- und Handelssachen – ZustVaZHRh) vom 10. September 1996 (GVBl S. 404, BayRS 319-2-J), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. November 2002 (GVBl S. 636), wird folgender § 6 c eingefügt:

### „§ 6c

Zuständige Stellen nach der Verordnung (EG) Nr. 1206/2001 des Rates vom 28. Mai 2001 über die Zusammenarbeit zwischen den Gerichten der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Beweisaufnahme in Zivil- oder Handelssachen

(1) Als Zentralstelle im Sinn von Art. 3 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1206/2001 des Rates vom 28. Mai

2001 über die Zusammenarbeit zwischen den Gerichten der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Beweisaufnahme in Zivil- oder Handelssachen (ABl EG Nr. L 174 S. 1) wird das Staatsministerium der Justiz bestimmt.

(2) Als zuständige Behörde für die Entgegennahme von Ersuchen auf unmittelbare Beweisaufnahme im Sinn von Art. 17 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1206/2001 des Rates vom 28. Mai 2001 über die Zusammenarbeit zwischen den Gerichten der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Beweisaufnahme in Zivil- oder Handelssachen (ABl EG Nr. L 174 S. 1) wird der Präsident des Oberlandesgerichts München bestimmt.“

### § 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 2. Januar 2004 in Kraft.

München, den 8. Januar 2004

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Dr. Edmund Stoiber

2038-3-1-6-F

**Verordnung  
zur Änderung der  
Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung  
für den gehobenen technischen Dienst in der Verwaltungsinformatik**

Vom 23. Dezember 2003

Auf Grund von Art. 19 Abs. 2 und Art. 115 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1998 (GVBl S. 702, BayRS 2030-1-1-F), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 7. August 2003 (GVBl S. 503), und Art. 17 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern (BayFHVRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Oktober 2003 (GVBl S. 818, BayRS 2030-1-3-F) erlassen die Bayerischen Staatsministerien des Innern, der Justiz, für Wissenschaft, Forschung und Kunst, für Unterricht und Kultus, der Finanzen, für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie, für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, für Landwirtschaft und Forsten und für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen, im Einvernehmen mit dem Landespersonalausschuss folgende Verordnung:

## § 1

Die Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen technischen Dienst in der Verwaltungsinformatik (ZAPO/gtVI) vom 15. August 2001 (GVBl S. 443, BayRS 2038-3-1-6-F), geändert durch § 22 des Gesetzes vom 7. August 2003 (GVBl S. 503), wird wie folgt geändert:

## 1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

## a) Es wird folgender neuer Vierter Teil eingefügt:

„Vierter Teil  
Aufstieg

- § 30 Zulassung zum Aufstieg
- § 31 Zulassungsverfahren
- § 32 Teilnahme am Zulassungsverfahren
- § 33 Gestaltung des Zulassungsverfahrens
- § 34 Inhalt des Zulassungsverfahrens
- § 35 Ergebnis des Zulassungsverfahrens
- § 36 Auswahl der Aufstiegsbewerber“

## b) Der bisherige Vierte Teil wird Fünfter Teil.

## c) Der bisherige § 30 wird § 37.

## 2. § 1 wird wie folgt geändert:

## a) In Abs. 2 wird nach den Worten „Laufbahnverordnung (LbV)“ das Komma gestrichen und das Wort „und“ eingefügt und die Worte „und die Vorschriften über Immatrikulation und Exmatrikulation nach dem Bayerischen Hochschulgesetz (BayHSchG)“ gestrichen.

## b) Es wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Die Laufbahnbewerber einschließlich

der zum Aufstieg zugelassenen Beamten des mittleren technischen Dienstes in der Verwaltungsinformatik werden gemeinsam ausgebildet und geprüft, soweit in den folgenden Vorschriften nichts anderes bestimmt ist.“

## 3. § 3 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

## a) Es wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„<sup>3</sup>Teilleistungen der Zwischenprüfung und des ersten Teils der Anstellungsprüfung sind bereits am Ende des ersten Semesters des Grundstudiums bzw. Hauptstudiums zu erbringen, sofern die betreffenden Studienfächer im Folgesemester nicht mehr unterrichtet werden.“

## b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

## 4. § 7 wird wie folgt geändert:

## a) In Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 werden die Worte „sowie die zugelassenen Hilfsmittel“ gestrichen.

## b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

## aa) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„<sup>2</sup>Die für Leistungsnachweise und Prüfungen am Fachbereich Allgemeine Innere Verwaltung zugelassenen Hilfsmittel sind in den Studienplan aufzunehmen.“

## bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

## c) Dem Abs. 3 wird folgender Satz 3 angefügt:

„<sup>3</sup>Bezüglich der zugelassenen Hilfsmittel für Leistungsnachweise und Prüfungen an der Fachhochschule Hof gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Hof vom 27. November 1997 (KWMBI II 1998 S. 563) in der jeweiligen Fassung entsprechend.“

## 5. § 12 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

## a) In Satz 1 Nr. 1 werden die Worte „Büroautomationssysteme (z.B. Officepakete)“ durch die Worte „Büro- und Verwaltungsautomationssysteme“ ersetzt.

## b) In Satz 2 wird das Wort „Grundstudiums“ durch das Wort „Hauptstudiums“ ersetzt.

## 6. § 15 wird aufgehoben.

## 7. § 16 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

## a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Beginn“ die Worte „des zweiten Semesters“ eingefügt.

## b) In Satz 2 werden die Worte „und die Leistungen in den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen“ gestrichen.

8. § 25 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „<sup>1</sup>Die Vorschriften der Allgemeinen Prüfungsordnung über den Nachteilsausgleich sowie über Unterschleif, Beeinflussungsversuch und Ordnungsverstoß gelten für Leistungsnachweise entsprechend.“
- b) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
- „<sup>2</sup>Wird bei der Anfertigung von Aufsichtsarbeiten gestört, haben der Fachbereich Allgemeine Innere Verwaltung, die Fachhochschule Hof oder die von ihnen beauftragte Aufsichtsperson unverzüglich zu entscheiden, ob und gegebenenfalls wie lange die Bearbeitungszeit verlängert wird.“
- c) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
9. § 28 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
- bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:
- „<sup>2</sup>Für die Ergebnisse der Teilleistungen der Zwischenprüfung und des ersten Teils der Anstellungsprüfung gilt Satz 1 entsprechend.“
- b) Es wird folgender Abs. 6 angefügt:
- „(6) Das Prüfungsamt übermittelt den Staatsministerien der Finanzen und des Innern und der Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses spätestens drei Monate nach Abschluss der Zwischenprüfung eine Auflistung der Prüfungsteilnehmer nach Prüfungsnoten und nach Abschluss des mündlichen Prüfungsteils der Anstellungsprüfung eine Auflistung der Prüfungsteilnehmer nach Prüfungsnoten und Platzziffern.“
10. § 29 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „wiederholen“ ein Strichpunkt und die Worte „entsprechendes gilt für Teilleistungen nach der formlosen Ergebnismitteilung gemäß § 28 Abs. 3 Satz 2“.
- bb) Es wird folgender Satz 4 angefügt:
- „<sup>4</sup>Eine Wiederholung von Prüfungsleistungen zur Notenverbesserung ist nicht möglich.“
- b) In Abs. 4 werden nach dem Wort „Prüfungsleistungen“ die Worte „bzw. Teilleistungen“ eingefügt.
11. Es wird folgender neuer Vierter Teil eingefügt:
- „Vierter Teil  
Aufstieg  
  
§ 30  
Zulassung zum Aufstieg  
  
Beamte in Laufbahnen des mittleren Dienstes können zum Aufstieg zugelassen werden, wenn
1. sie die Voraussetzungen des § 37 Abs. 1 LbV erfüllen und

2. für sie die Befähigung für die Laufbahn des mittleren technischen Dienstes in der Verwaltungsinformatik gemäß § 58 Abs. 1 LbV festgestellt wurde.

### § 31

#### Zulassungsverfahren

- (1) <sup>1</sup>Um eine objektive Auswahl unter den Beamten des mittleren Dienstes, die zum Aufstieg in die Laufbahn des gehobenen Dienstes zugelassen werden sollen, zu gewährleisten, wird ein Zulassungsverfahren durchgeführt. <sup>2</sup>Dabei wird festgestellt, ob die Beamten nach ihrem allgemeinen Bildungsstand und ihren fachlichen Kenntnissen für die Zulassung zum Aufstieg geeignet sind.

- (2) <sup>1</sup>Das Zulassungsverfahren wird bei Bedarf vom Prüfungsausschuss gemäß § 18 für alle Einstellungsbehörden durchgeführt. <sup>2</sup>§ 21 Sätze 1 und 2 gelten entsprechend. <sup>3</sup>Das Prüfungsamt kann die Fachhochschule Hof mit der Erfüllung von Teilaufgaben bei der Durchführung des Zulassungsverfahrens beauftragen.

- (3) Das Staatsministerium der Finanzen gibt den Termin, die Aufgabengebiete im Rahmen des Zulassungsverfahrens und die Meldefristen für das Zulassungsverfahren durch Veröffentlichung im Bayerischen Staatsanzeiger bekannt.

### § 32

#### Teilnahme am Zulassungsverfahren

- (1) <sup>1</sup>Beamte, die zum Termin des Zulassungsverfahrens die Voraussetzungen für den Aufstieg nach § 37 Abs. 1 Nr. 2 LbV und § 30 Nr. 2 erfüllen, können zur Teilnahme am Zulassungsverfahren von der Ernennungsbehörde gemeldet werden. <sup>2</sup>Der Meldung ist ein Nachweis über die Erfüllung der Voraussetzungen beizufügen.

- (2) Die Beamten können höchstens dreimal am Zulassungsverfahren teilnehmen.

### § 33

#### Gestaltung des Zulassungsverfahrens

- (1) Das Zulassungsverfahren wird schriftlich durchgeführt.

- (2) Bei der Durchführung des Zulassungsverfahrens und bei der Bewertung der Aufgaben sind § 18 Abs. 4, § 19 sowie § 26 entsprechend anzuwenden.

### § 34

#### Inhalt des Zulassungsverfahrens

- <sup>1</sup>Im Rahmen des Zulassungsverfahrens sind zwei Aufgaben mit einer Bearbeitungszeit von insgesamt mindestens drei Stunden unter Aufsicht zu fertigen; die Aufgaben sind so zu gestalten, dass sie ein Urteil über

1. Grundkenntnisse in Englisch oder das Ausdrucksvermögen in der deutschen Sprache und die Fähigkeit zum logischen Denken sowie
2. Kenntnisse aus dem Bereich der Mathematik erlauben. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss kann Hilfsmittel zur Bearbeitung der Aufgaben zulassen.

**Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt**  
 Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag  
 Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München  
 PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612

### § 35

Ergebnis des Zulassungsverfahrens

(1) Das Zulassungsverfahren ist erfolgreich abgeschlossen, wenn mindestens die Endpunktzahl „fünf“ erreicht wird.

(2) <sup>1</sup>Zur Bildung der Endpunktzahl ist die Aufgabe nach § 34 Satz 1 Nr. 1 einfach und die Aufgabe nach § 34 Satz 1 Nr. 2 zweifach zu zählen. <sup>2</sup>Die Summe der Einzelpunktzahlen geteilt durch drei ergibt die Endpunktzahl.

(3) <sup>1</sup>Für Teilnehmer, die das Zulassungsverfahren erfolgreich abgeschlossen haben, erstellt das Prüfungsamt auf Grund der ermittelten Endpunktzahlen eine Rangliste. <sup>2</sup>Bei gleicher Endpunktzahl entscheidet die Bewertung der Aufgabe nach § 34 Satz 1 Nr. 2; Teilnehmende mit gleicher Bewertung der Aufgabe nach § 34 Satz 1 Nr. 2 erhalten den gleichen Rang.

(4) Die Teilnehmer und die jeweiligen Ernennungsbehörden erhalten eine schriftliche Mitteilung über das erzielte Ergebnis und gegebenenfalls über den Ranglistenplatz.

### § 36

Auswahl der Aufstiegsbewerber

Über die Zulassung zum Aufstieg entscheidet unbeschadet der laufbahnrechtlichen Voraussetzungen die jeweilige oberste Dienstbehörde nach Bedarf und Rangliste.“

12. Der bisherige Vierte Teil wird Fünfter Teil.
13. Der bisherige § 30 wird § 37.

### § 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2004 in Kraft.

München, den 23. Dezember 2003

**Bayerisches Staatsministerium der Finanzen**

Prof. Dr. Kurt Faltlhauser, Staatsminister

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**

Dr. Günther Beckstein, Staatsminister

**Bayerisches Staatsministerium der Justiz**

Dr. Beate Merk, Staatsministerin

**Bayerisches Staatsministerium  
für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

Dr. Thomas Goppel, Staatsminister

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus**

Monika Hohmeier, Staatsministerin

**Bayerisches Staatsministerium  
für Wirtschaft, Infrastruktur,  
Verkehr und Technologie**

Dr. Otto Wiesheu, Staatsminister

**Bayerisches Staatsministerium  
für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz**

Dr. Werner Schnappauf, Staatsminister

**Bayerisches Staatsministerium  
für Landwirtschaft und Forsten**

Josef Müller, Staatsminister

**Bayerisches Staatsministerium  
für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen**

Christa Stewens, Staatsministerin

### Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.

Die Herstellung erfolgt aus **100 % Altpapier**.

**Herstellung und Vertrieb:** Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München, Tel. 0 89 / 42 92 01 / 02, Telefax 0 89 / 42 84 88.

**Bezug:** Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen. Reklamationen wegen fehlerhafter oder nicht erhaltener Exemplare müssen spätestens 1 Monat nach deren Erscheinungsdatum schriftlich oder per Telefax beim Verlag eingehen. Nach dieser Frist ist eine gebührenfreie Ersatzlieferung nicht mehr möglich.

**Bezugspreis** für den laufenden Bezug jährlich € 33,25 (unterliegt nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer) zzgl. Vertriebskosten, für Einzelnummern bis 8 Seiten € 2,05, für weitere 4 angefangene Seiten € 0,25, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten € 0,25 + Vertriebskosten + Mehrwertsteuer. Bankverbindung: Bayer. Landesbank München, Kto.Nr. 110 24 592, BLZ 700 500 00.